

Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 1/1994, S. 30-31), geändert am 4. Januar 1995 (HÄBL 2/1995 S. 62), am 6. Dezember 1995 (HÄBL 1/1996 S. 32), am 2. Dezember 1996 (HÄBL 1/1997, S. 22), am 1. Dezember 1997 (HÄBL 1/1998, S. 29), am 11. Januar 1999 (HÄBL 2/1999, S. 67), am 22. Januar 2001 (HÄBL 2/2001, S. 82), am 3. Dezember 2001 (HÄBL 1/2002, S. 705-706), am 2. Dezember 2002 (HÄBL 1/2003, S. 53), am 3. Dezember 2003 (HÄBL 1/2003, S. 54-55), am 7. Dezember 2004 (HÄBL 1/2005, S. 68), am 13. Juli 2005 (HÄBL 9/2005, S. 642-643), am 5. Dezember 2005 (HÄBL 1/2006, S. 67), am 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 58), am 10. April 2007 (HÄBL 5/2007, S. 333), am 5. Dezember 2007 (HÄBL 1/2008, S. 48), am 1. Dezember 2008 (HÄBL 1/2009, S. 75), am 5. Mai 2010 (HÄBL 6/2010, S. 393), am 8. Dezember 2010 (HÄBL 1/2011, S. 58), am 15. Juni 2011 (HÄBL 7/2011, S. 440), am 7. Dezember 2011 (HÄBL 1/2012, S. 62), am 30. März 2012 (HÄBL 5/2012, S. 336), am 6. Dezember 2012 (HÄBL 1/2013, S. 56), am 11. Dezember 2013 (HÄBL 1/2014, S. 47), am 1. Oktober 2014 (HÄBL 11/2014, S. 661) und am 10. Dezember 2014 (HÄBL 1/2015, S. 47) am 3. Juni 2015 (HÄBL 7/8/2015, S. 454) und am 13. Dezember 2016 (HÄBL 1/2017, S. 50), am 5. April 2017 (HÄBL 7/8/2017, S. 448), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HÄBL 1/2018, S. 53)

§ 1

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten allgemeinen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden, soweit diese Kostensatzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 3

- (1) Kostengläubiger ist die Landesärztekammer Hessen.
- (2) Kostenschuldner ist,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Landesärztekammer Hessen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Kostenschuldner für die Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen der Arzthelfer/innen/Medizinischen Fachangestellten sowie für die Maßnahmen der Überbetrieblichen Ausbildung ist der ausbildende Arzt bzw. die Ausbildungsstätte.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Kostensatzung mit Kostenverzeichnis tritt am 1. Februar 1993 in Kraft¹⁾.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kostensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 1/1994 S. 30-31)

Anlage:

Kostenverzeichnis

I.	Gebühren	Euro
1.	Allgemeine Gebühren	Euro
1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, soweit in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist, noch Kostenfreiheit vorgesehen ist	von 1,00 bis 50,00
1.1.1	Ausstellung eines Certificates of Good Standing (CGS)	50,00
1.1.2	Bestätigung der Arzteigenschaft und sonstige Bestätigungen	
1.1.2.1	Grundgebühr	von 20,00 bis 50,00
1.1.2.2	Zusatzgebühr bei Bestätigungen mit mehr als einem Arzt, je weiterem Arzt	10,00
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften	von 10,00 bis 25,00
1.3	Beglaubigungen von Urkunden	von 10,00 bis 25,00
1.4	Ersatz- / Zweitausfertigung von Urkunden / Zeugnisse / Briefe	von 10,00 bis 50,00
1.5	Prüfung, ob ein Berufsangehöriger über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 7 HeilberG) verfügt	von 25,00 bis 50,00
1.6	Arztausweise, Signaturkarten, eHBA und Apps	
1.6.1	Sichtausweis in Scheckkartenformat	gebührenfrei
1.6.2	Bestätigung der Arzteigenschaft in schriftlicher oder elektronischer Form zur Vorlage bei einem Trusted Service Provider (TSP), für eine Signaturkarte oder einen elektronischen Heilberufeausweis (eHBA)	gebührenfrei

1.6.3	Applikationen (Mobile Apps)	von 0,00 bis 15,00
1.7	Arzt-Notfall-Schild Sonstige Abzeichen, Schilder, Plaketten	15,00 2,50
1.8	Abgabe von Informationsmaterial, Musterverträgen usw.	von 1,50 bis 15,00
1.9	Entscheidungen über einen Widerspruch	von 50,00 bis 100,00
1.10	Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungsmaßnahmen	von 100,00 bis 300,00
2.	Weiterbildungswesen Ärzte	Euro
2.1.1	Prüfungsgebühr bei Ver- fahren zur Anerkennung der 1. Gebietsbezeichnung	250,00
2.1.2	Prüfungsgebühr bei Ver- fahren zur Anerkennung der 1. Gebietsbezeichnung, sofern bei dem Prüfungs- kandidaten keine Befreiung nach § 1 Abs. 5 der Beitrags- ordnung besteht	0,00
2.1.3	Prüfungsgebühr bei jeder weiteren Gebiets- bezeichnung	250,00
2.1.4	Wiederholungsprüfung Gebietsbezeichnung	250,00
2.2	Prüfungsgebühr bei Verfah- ren zur Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung Wiederholungsprüfung	250,00 250,00
2.3.	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung einer fakultativen Weiter- bildung Wiederholungsprüfung	200,00 200,00
2.4	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung Wiederholungsprüfung	200,00 200,00
2.5	Gebühr für die Erteilung einer Zusatzbezeichnung ohne Prüfung	200,00
2.6.1	Gebühr bei Verfahren zur Anerkennung eines Fach- kundenachweises nach der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen / Rettungsdienst- gesetz	150,00
2.6.2.1	Gebühr bei Verfahren zur erstmaligen Anerkennung eines Fachkundenachweises nach der Strahlenschutz- verordnung / Röntgen- verordnung	150,00
2.6.2.2	Gebühr bei Verfahren zur ergänzenden Anerkennung eines Fachkundenachweises nach der Strahlenschutz- verordnung / Röntgen- verordnung	50,00

2.7	Gebühr für die Erteilung einer Bezeichnung nach Übergangsbestimmungen	100,00
2.8	Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit auslän- discher Weiterbildungs- qualifikationen	
2.8.1	Gebühr bei automatischer Anerkennung	50,00
2.8.2	Gleichwertigkeitsprüfung	(Vorkasse) von 200,00 bis 600,00
2.9	Anerkennung von Kursen und Weiterbildungsveran- staltungen gemäß § 4 Abs. 8 WBO oder Vorgaben der Bundesärztekammer	von 40,00 bis 200,00
3.	Berufsbildung: Medizinische Fachangestellte/ Arzthelfer/-innen	Euro
3.1	Berufsausbildung	
3.1.1	Eintragung des Berufsaus- bildungsvertrages in das Berufsausbildungsver- zeichnis	25,00
3.1.1.1	Unbesetzt	
3.1.1.2	Unbesetzt	
3.1.2	Berichtsheft - Ersatzexemplar bei Verlust	4,00
3.1.3	Zwischenprüfung	50,00
3.1.4	Abschlussprüfung Wiederholungsprüfung	180,00 80,00
3.1.5	Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleich- wertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	
3.1.5.1	Gleichwertigkeitsprüfung	von 100,00 bis 600,00
3.1.5.2	Zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
3.1.6	Nicht besetzt	
3.1.7	Überbetriebliche Ausbildung	
3.1.7.1	Pauschalgebühr	675,00
3.1.7.2	Pauschalgebühr, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen abgeschlossen wurde	460,00
3.2	Berufliche Fortbildung: Medizinische Fachangestellte/ Arzthelfer/-innen	
3.2.1	Fortbildung 2 bis 30 Std.	von 30,00 bis 500,00
3.2.2	Qualifizierungs-Lehrgänge 30 bis 400 Std.	von 300,00 bis 2.000,00
3.2.3	Prüfungsgebühren/ Teilnahme an Lernerfolgskontrolle	von 50,00 bis 150,00
3.3	Berufsbegleitende Service- und Internatsleistungen	von 0,10 bis 75,00

4.	Tätigkeit der Ethik-Kommission	Euro
4.1	Beratung von Ärzten bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen und/oder bei der Verarbeitung von Körpermaterialien oder personenbezogener Daten über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 der Berufsordnung)	
4.1.1	Votum Hierbei ist die Begleitung des Forschungsvorhabens hinsichtlich der damit verbundenen Aufgaben eingeschlossen (Zwischenfallmeldungen, Jahresbericht mit ggf. Prüfung, Abschlussbericht etc.)	1.600,00
4.1.2	Amendment (Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums)	500,00
4.1.3	Zweitotenerstellung	300,00
4.2	Unbesetzt	
4.3	Multizentrische Klinische Prüfung/Studie nach AMG federführende Ethik-Kommission	
4.3.1	Votum (zustimmende/ ablehnende Bewertung) Hierbei ist die Begleitung der Studie nach AMG hinsichtlich der damit verbundenen Aufgaben eingeschlossen (Zwischenfallmeldungen, Einreichung revidierter Editionen der Investigator's Brochure, Jahresbericht mit ggf. Prüfung, Abschlussbericht etc.)	5.000,00
4.3.2	Amendment	
4.3.2.1	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums gem. § 10 Abs. 2 GCP-Verordnung	800,00
4.3.2.2	Wechsel lokaler Prüfer / Stellvertreter / Ortswechsel lokaler Prüfstellen – pro Person/Prüfstelle	250,00
4.3.2.3	Wechsel / Prüfer / Stellvertreter / Ortswechsel Prüfstelle beteiligte Ethik-Kommission – pro Person / Prüfstelle	50,00
4.3.3	Verschicken der Amendment-Unterlagen an beteiligte Ethik-Kommissionen durch federführende Ethik-Kommissionen (wenn nicht vom Sponsor ausgeführt)	500,00
4.3.4	Nachmeldung von Prüfstellen gem. § 10 Abs. 4 GCP-Verordnung	

4.3.4.1	von lokalen Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter – pro Prüfstelle	250,00
4.3.4.2	von Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter beteiligte Ethik-Kommission – pro Prüfstelle	50,00
4.4	Multizentrische Klinische Prüfung /Studie nach AMG Beteiligte Ethik-Kommission	
4.4.1	Erstmalige Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter gem. § 8 Abs. 5 GCP-Verordnung – pro Prüfstelle	600,00
4.4.2	Nachmeldung von Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter bei bereits begutachteten Studien gem. § 10 Abs. 2 GCP-Verordnung – pro Prüfstelle	250,00
4.4.3	Stellungnahme zu einem Amendment, gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 GCP-Verordnung	
4.4.3.1	Inhaltliche Stellungnahme	100,00
4.4.3.2	Wechsel lokaler Prüfer / Stellvertreter /Ortswechsel lokaler Prüfstellen – pro Person / Prüfstelle	250,00
4.5	Monozentrische Klinische Prüfung/Studie nach AMG	
4.5.1	Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) Hierbei ist die Begleitung der Studie nach AMG hinsichtlich der damit verbundenen Aufgaben eingeschlossen (Zwischenfallmeldungen, Einreichung revidierter Editionen der Investigator's Brochure, Jahresbericht mit ggf. Prüfung, Abschlussbericht etc.)	2.000,00
4.5.2	Amendment	
4.5.2.1	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums gem. § 10 Abs. 2 GCP-Verordnung	800,00
4.5.2.2	Wechsel lokaler Prüfer / Stellvertreter / Ortswechsel lokaler Prüfstellen – pro Person / Prüfstelle	250,00
4.6	Unbesetzt	
4.7	Rücknahme/Widerruf	
4.7.1	Bei Rücknahmen von eingereichten Anträgen vor oder während der Auftragsbearbeitung durch die Ethik-Kommission wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Hälfte der üblichen Gebühr für die Studie verlangt	

4.7.2	Bei Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Bewertung der Ethik-Kommission nach § 42 a Abs. 4a AMG beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist			gem. Punkt 4.3.1 der Richtlinie zur assistierten Reproduktion – pro Zyklus	1,70
4.8	Gutachterhonorar Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar			6. Durchführung der Prüfung zur Feststellung des Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Abschluss und gegebenenfalls Wiederholungsprüfung	Euro jeweils von 600,00 bis 1.600,00
4.9	Gebührenreduzierung Nicht kommerzielle Antragsteller/Sponsoren können eine Gebührenreduzierung beantragen. Auf die Pflicht des Antragstellers zur Offenlegung der Finanzierung wird hingewiesen.			7. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	Euro
4.10	Widerspruch Bei Widerspruch gegen eine Entscheidung beträgt die Gebühr das 1,5-fache der Prüfungsgebühr.			7.1 Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme pro Veranstaltungsmaßnahme	
4.11	Übergangsvorschriften			7.1.1 Gesponserte Veranstaltungen und Eigenveranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern bzw. von diesen abhängigen/beauftragten Unternehmen	95,00
4.11.1	Für die Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen für Studien, die vor dem 01.10.2005 eingereicht worden sind, gilt Ziffer 4.7 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung fort.			7.1.2 Veranstaltungen ohne Sponsoring und Eigenveranstaltungen, die nicht unter 7.1.1 unterfallen	55,00
4.11.2	Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem MPG in der bis zum 20.03.2010 geltenden Fassung gelten die Ziffern 4.6 bis 4.6.3 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 20.03.2010 geltenden Fassung fort.			7.2 Erweiterte Bearbeitungsgebühr (Bearbeitungsgebühr für gesonderten Aufwand im Einzelfall)	von 40,00 bis 100,00
5.	Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	Euro		7.3 Regelmäßige Fortbildungen der Kliniken und Ärztlichen Kreisvereine sowie andere regelmäßige Veranstaltungen, die von Ärzten und Ärztinnen ehrenamtlich durchgeführt werden und keine Teilnahmegebühr erfordern, (§ 10 der Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Hessen) können einmal jährlich zertifiziert werden; die Gebühr fällt dann nur einmal jährlich an.	
5.1	Antrag auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121 a SGB V	von 500,00 bis 1.500,00		7.4 Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung der Kategorie G (Hospitationen)	gebührenfrei
5.2	Entscheidung über einen Widerspruch	von 500,00 bis 1.500,00		8. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte	Euro
5.3	Änderungsanzeige	von 50,00 bis 250,00		8.1 (Zusatz-)Weiterbildungen/ (Zusatz-)Weiterbildungsblöcke 4-100 Std./UE	von 50,00 bis 2.500,00
5.4	Auswertung einer Datensatzmeldung zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin			8.2 Fortbildungen/ Fortbildungsblöcke	bis 2.000,00

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe der Kostensatzung wird eine Haftung nicht übernommen.
Maßgebend ist allein der im Hessischen Ärzteblatt abgedruckte Text.

	2-120 Std./UE	
8.3	Teilnahme an Prüfungen/ Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	bis 250,00
9.	Überwachung der Qualitätssicherung der Anwendung von Blutprodukten in Einrichtungen der Krankenversorgung gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TFG i.V.m. Hämotherapierichtlinie	Euro
9.1	Pauschalgebühr	jährlich 300,00
9.2	Pauschalgebühr, sofern die Einrichtung eine Niederlassung in einer Praxis ist	jährlich 100,00
II.	Auslagen	
1.	Fotokopien je Seite, auf Anfrage von – Mitgliedern – Nichtmitgliedern	0,25 0,50
2.	Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen	2,50
3.	Weiterbildungsordnung	2,50
4.	Versandkostenpauschale, sofern postalische Versendung an Nichtmitglieder	3,00